

BGer 6B_1197/2014 vom 30. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1197_2014

FR: TF 6B_1197/2014 du 30 juin 2015

IT: TF 6B_1197/2014 del 30 giugno 2015

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Er macht unter anderem geltend, die Vorinstanz berücksichtige die Aussagen von D.E._____ nicht. Diese habe erklärt, gehört zu haben, wie G.F._____ ihn aufgefordert habe, die beiden in der Wohnung streitenden A.E._____ und Y.F._____ zu trennen. Ebenso habe sie wahrgenommen, wie er, erst nach einer Zeit, zu A.E._____ gesagt habe: "Hör auf, es bringt nichts". Daraus werde deutlich, dass er in der Wohnung von Y.F._____ nichts anderes tat oder bezweckte, als die beiden Streitenden zu trennen. Er habe in Notwehrhilfe gehandelt.

E. 1.2

D.E._____ führte aus, sie habe G.F._____ zweimal nacheinander sagen hören: "X.E._____, nimm sie bitte auseinander". Dann sei sie wieder ins Wohnzimmer gegangen, um die Kinder zu beruhigen. Später sei sie wieder zur Wohnungstüre gegangen und habe den Beschwerdeführer zu A.E._____ sagen hören: "Hör auf, es bringt nichts" (Urteil, S. 38). Die Vorinstanz erwägt, die Aussagen von D.E._____ seien sehr glaubhaft und es bestehe kein Anlass, darauf nicht abzustellen (Urteil, S. 41 f.). Damit stellt die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) fest, dass G.F._____ und der Beschwerdeführer das sagten, was D.E._____ angab, gehört zu haben. Sie gibt aber nicht an, wie diese Aussagen hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer die Absicht hatte, A.E._____ und Y.F._____ zu trennen, zu würdigen sind. Daran ändert der blosser Hinweis, der Beschwerdeführer habe auf Y.F._____ gewaltsam eingewirkt (Urteil, S. 43 f.), nichts. Das angefochtene Urteil enthält diesbezüglich keine den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG genügende Begründung.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Ob G.F._____ den Beschwerdeführer aufgefordert habe, Y.F._____ und A.E._____ auseinander zu nehmen, könne offenbleiben. Es verstehe sich von selbst, dass ein allfälliger Wille von G.F._____, den Beschwerdeführer in die Wohnung eintreten zu lassen, sich darauf bezogen hätte, zu schlichten, nicht jedoch, um gegen ihren Ehemann Gewalttätigkeiten zu verüben. Der Beschwerdeführer rügt, die Tatbestandsvoraussetzungen des Hausfriedensbruchs seien nicht erfüllt.

E. 2.2

Des Hausfriedensbruchs macht sich schuldig, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen

Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt (Art. 186 StGB).

Die Vorinstanz stellt verbindlich fest, dass G.F._____ den Beschwerdeführer aufforderte, ihren Ehemann Y.F._____ und A.E._____ zu trennen (siehe oben, E. 1.2). Ohne Belang ist daher, wenn sie diesen Aspekt in einem anderen Teil des angefochtenen Urteils offen lässt. Ebenso hält sie fest, dass der Beschwerdeführer mit ca. fünf Sekunden Abstand seinem Bruder A.E._____, der gerade an seiner Wohnungstüre vorbeigeeilt war, in das obere Stockwerk und in die Wohnung von Y.F._____ nachgefolgt sei. Dort - d.h. in der Wohnung - habe er sich konkludent dem Ansinnen und Handeln von A.E._____ angeschlossen (Urteil, S. 65). Zudem habe der Beschwerdeführer, zum Zeitpunkt, als A.E._____ und C.E._____ an seiner Wohnungstüre vorbeigingen, von der Vorgeschichte gar keine Kenntnis haben können. Demnach habe er auch keine Absicht hegen können, sich Y.F._____ wegen dessen Auseinandersetzung mit B.E._____ vorzunehmen (Urteil, S. 36). Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer keine Absicht hatte, Gewalttätigkeiten gegen Y.F._____ zu verüben, als er die Wohnung betrat. G.F._____ gewährte ihm Einlass, weshalb er nicht gegen den Willen Letzterer in die Wohnung eingedrungen ist. Dass er zu einem späteren Zeitpunkt aufgefordert worden sei, die Wohnung zu verlassen und er weiter darin verweilt habe, wird ihm nicht zur Last gelegt. Der Beschwerdeführer hat sich nicht des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht.

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 3

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind die Kosten der unterliegenden Partei, jedoch nicht dem Kanton, aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der Kanton Zürich und der Beschwerdegegner 2 haben dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG). Diese ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter auszurichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.